

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Das Landeskirchenamt

Dienstgebäude: Rote Reihe 6
30169 Hannover
Telefon: (05 11) 12 41-0
Telefax: (05 11) 12 41-769
Internet: www.Landeskirche-Hannover.de
E-Mail: Landeskirchenamt@evlka.de
Durchwahl: (0511) 12 41-360
Datum: 30. Mai 2006
Aktenzeichen: GenA 3201 III 21 R 240

Rundverfügung K2/2006

Dienstverhältnisse der privatrechtlich beschäftigten Mitarbeiter Ortszuschlag, Sozialzuschlag

Anwendung der Konkurrenzregelungen im Ortszuschlag/Sozialzuschlag bei unterhältiger Teilzeitbeschäftigung:
Ehegatten/Elternteile, die beide teilzeitbeschäftigt sind, von denen jedoch einer unterhältig beschäftigt ist, erhalten die familienbezogenen Anteile im Ortszuschlag jeweils ungekürzt, wenn die Arbeitszeiten insgesamt die Regelarbeitszeit einer vollbeschäftigten Person erreichen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei der Zahlung des Ortszuschlags bzw. des Sozialzuschlags finden die sog. Konkurrenzregelungen Anwendung, wenn Ehegatten bzw. Anspruchsberechtigte (Eltern) beide in einem Dienstverhältnis im kirchlichen oder öffentlichen Dienst stehen (§ 29 B Abs. 5 und 6 BAT). Nach diesen „Konkurrenzregelungen“ erhalten die Ehegatten vom ehегattenbezogenen Anteil des Ortszuschlags jeweils die Hälfte. Den kinderbezogenen Anteil im Ortszuschlag bzw. den Sozialzuschlag erhält – vereinfacht ausgedrückt – die Anspruchsberechtigte Person (Elternteil), die das Kindergeld erhält.

Teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen erhalten von diesen familienbezogenen Bestandteilen des Ortszuschlags/Sozialzuschlags – wie von den übrigen Bezügen auch – grundsätzlich den Teil, der dem Maß der vereinbarten Arbeitszeit entspricht.

Nach den „Konkurrenzregelungen“ unterbleibt eine teilzeitanteilige Kürzung der familienbezogenen Bestandteile jedoch, wenn

- einer der Ehegatten/Anspruchsberechtigten vollbeschäftigt ist oder
- beide Ehegatten/Anspruchsberechtigten mit jeweils mindestens der Hälfte der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit beschäftigt sind.

Nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgericht für öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse haben nunmehr auch die Ehegatten/Anspruchsberechtigten, die teilzeitbeschäftigt sind, von denen jedoch einer mit weniger als der Hälfte der Arbeitszeit beschäftigt ist, deren Arbeitszeit aber **insgesamt die Regelarbeitszeit einer vollbeschäftigten Person erreicht**, Anspruch auf die jeweils ungekürzte Hälfte des ehегattenbezogenen Anteils am Familienzuschlag und auf den ungekürzten kinderbezogenen Anteil am Familienzuschlag (BVerwG, Urteil vom 29.09.2005 – 2 C 44.04).

Das Land Niedersachsen hat zur landeseinheitlichen Umsetzung dieses Urteils angeordnet, dass die „Konkurrenzregelungen“ im Besoldungsrecht künftig unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts anzuwenden sind; beim Ortszuschlag und Sozialzuschlag (BAT, MTArb) sind die Durchführungsbestimmungen entsprechend anzuwenden.

Aus Gründen der einheitlichen Rechtsanwendung im Bereich unserer Landeskirche ist wie folgt zu verfahren:

- Die Konkurrenzregelungen des Ortszuschlagsrechts sind unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts anzuwenden.
- Bei voneinander abweichenden Arbeitszeitregelungen der Ehegatten/Anspruchsberechtigten sind für die Ermittlung des geforderten „Erreichens der Regelarbeitszeit eines Vollbeschäftigten“ die beiderseitigen Arbeitszeitanteile prozentual zu ermitteln und zu addieren; werden im Ergebnis mindestens 100 % erreicht, ist dieses Erfordernis als erfüllt anzusehen.
- Werden Nachzahlungsansprüche geltend gemacht, ist die Ausschlussfrist gemäß § 21 bzw. § 35 DienstVO zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. v. Vietinghoff